

Arbeitshilfe: Wahl des Schulausschusses

Handreichung der Koordinationsstelle für Elternarbeit im BM

Rechtsgrundlage: Schulwahlordnung (§§ 32 bis 35 i. V. m. §§ 1 bis 3, 48 a SchulG)
abrufbar: www.eltern.bildung-rp.de unter „Rechtsgrundlagen“

Zu wählen sind: 3 bis 12 Mitglieder (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern im jeweils gleichen Verhältnis) und die gleiche Anzahl Vertreterinnen und Vertreter.

Für die Teilnahme an Gesamtkonferenzen kann der Schulelternbeirat, je nach Anzahl der Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Schulausschuss, ein bis vier weitere Elternvertreterinnen oder Elternvertreter aus der Mitte der Eltern wählen. Wenn der SEB sich für diese Option entscheidet, empfiehlt es sich, die Wahl der weiteren Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Anschluss an die Schulausschusswahlen durchzuführen.

Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sowie die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher müssen nicht gewählt werden, da sie „geborene Mitglieder“ des Schulausschusses sind. Gleiches gilt für ihre Vertretungen (siehe § 49 Abs. 4 Satz 1 SchulG).

Die weiteren Mitglieder des Schulausschusses werden getrennt nach Gruppen gewählt:

- Lehrkräfte von der Gesamtkonferenz aus dem Kreis der Lehrkräfte
- Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler von der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler. Bei berufsbildenden Schulen, an denen mehrere Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher gebildet sind, wählen die jeweiligen Vorsitzenden und ihre Vertreterinnen und Vertreter.
- Vertreterinnen und Vertreter der Eltern vom Schulelternbeirat aus dem Kreis aller Eltern
- In berufsbildenden Schulen gehören dem Schulausschuss darüber hinaus noch je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber an.

Zahl der Mitglieder: ergibt sich aus § 33 Abs. 1 Schulwahlordnung:

- an Schulen mit nicht mehr als 200 Schülerinnen und Schülern je Gruppe ein Mitglied (gewählt werden muss nur das Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte)
- an Schulen mit mehr als 200 und bis zu 500 Schülerinnen und Schülern je zwei Mitglieder
- an Schulen mit mehr als 500 bis zu 1000 Schülerinnen und Schülern je drei Mitglieder
- an Schulen mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern je vier Mitglieder

Zeitpunkt der Wahl: innerhalb der ersten zwölf Wochen nach Unterrichtsbeginn

Vorbereitende Handlungen:

- Einladung der jeweiligen Gremien:
 - Gesamtkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter
 - Schulelternbeirat von der Schulelternsprecherin oder dem Schulelternsprecher
 - Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher durch die Schüler-sprecherin oder den SchülersprecherDie Einladenden nehmen jeweils die Aufgabe der Wahlleitung wahr.
- Bekanntmachung des jeweiligen Wahltermins an alle Schülerinnen und Schüler sowie Eltern.
- Vorbereiten der Stimmzettel (pro Wahlberechtigten 1 Stimme)
- Vorbereiten einer Anwesenheitsliste (Vor- und Zuname der Wahlvertreterinnen und -vertreter) sowie beim Schulelternbeirat aller anwesenden wählbaren Eltern und bei der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher der wählbaren Schülerinnen und Schüler.
- Berechnung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder (je 1 bis 4 Mitglieder pro Gruppe sowie Vertreterinnen oder Vertreter)
- Vorbereiten der Niederschrift

Am Wahlabend:

1. Vorbereitung

- Eintragen aller Wahlberechtigten in die Anwesenheitsliste
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
Für die Wahl in der Gesamtkonferenz ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die nach neuem Recht ebenfalls stimmberechtigten Elternvertreterinnen und Elternvertreter sind in diesem Fall nicht stimmberechtigt (s. § 27 Abs. 4 Satz 3 SchulG). Ist das Gremium nicht beschlussfähig, erfolgt eine neue Einladung zu einer innerhalb von zwei Wochen stattfindenden Wahl mit dem Hinweis, dass die Anzahl der Mitglieder für diese Wahl ohne Bedeutung ist.
- Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers durch Handzeichen
- Erläuterung des Wahlverfahrens
Vor der Wahl muss die Wahlversammlung entscheiden,
 - ob Mitglieder und Stellvertreter in einem Wahlgang oder getrennt in zwei Wahlgängen gewählt werden sollen;
 - auf Antrag von mindestens 3 Wahlberechtigten, ob geheime oder offene Wahl stattfinden soll. Ohne einen Antrag ist die Wahl geheim. Eine offene Wahl kann nur stattfinden, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einstimmig zustimmen.

- Hinweis auf wünschenswerte repräsentative Vertretung beiderlei Geschlechts sowie mit nicht deutscher Herkunftssprache
- Entgegennahme der Wahlvorschläge, Prüfung der Wählbarkeit und der Bereitschaft zur Kandidatur

2. Durchführung der Wahl

- Abgabe der Stimmzettel (pro Stimmzettel können so viele Namen aufgeschrieben werden wie Personen – bei einem Wahlgang Mitglieder und Stellvertreter – zu wählen sind)
- Auszählung der Stimmen (Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen zu Mitgliedern oder (bei einem Wahlgang) Stellvertretern gewählt)
- Bei Stimmengleichheit: Stichwahl, danach Los

3. Nach der Wahl

- Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Erklärung der Gewählten, dass sie die Wahl annehmen